

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma GDW Gesellschaft für Digitaldruck und Werbemittel mbH

§ 1 Allgemeines Geltungsbereich

1. Die GDW Gesellschaft für Digitaldruck und Werbemittel mbH (nachstehend „GDW“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der GDW-Dienste gelten diese Bestimmungen als angenommen.
2. Abweichungen und Änderungen dieser Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von GDW schriftlich bestätigt sind.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 3 10 Abs. 1 BGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Bestellungen des Auftraggebers kann GDW innerhalb von 2 Wochen annehmen. GDW kann den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung oder sonstigen Sicherheit abhängig machen.
2. GDW behält sich vor, Aufträge wegen ihres Inhaltes, der Herkunft, technischen Form oder aus Termingründen abzulehnen. Die Ablehnung teilt GDW dem Auftraggeber unverzüglich mit. Das gleiche gilt, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Leistungspflichten, sei es aus diesem Vertrag oder aus vorangegangenen Aufträgen, in Verzug befindet.
3. Bei Aufträgen mit Lieferungen an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Preise

1. Die von GDW genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens für vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von GDW „ab Werk“, einschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstiger Versandkosten, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Werden Aufträge auf Veranlassung des Auftraggebers nachträglich geändert, werden sie dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Dazu gehört auch die Wiederholung von Probedrucken, die er trotz nur geringer Abweichung von der Vorlage verlangt.
4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge sowie die Änderung von angelieferten bzw. übertragenen Daten, die erst druckreif gemacht werden müssen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, soweit sie von ihm veranlasst sind. Dies gilt auch bei Datenübertragung etwa durch ISDN.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt, spätestens binnen 14 Tagen, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontogewährung bezieht sich nur auf den reinen Wert der Dienstleistungen, nicht auf Fracht, Porto, Versand und sonstige Nebenkosten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber.
3. GDW kann zur Deckung der Materialkosten eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Diese beträgt in der Regel 50 %.
4. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB steht dem Auftraggeber nur zu, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten finden die §§ 273, 320 BGB, 369 HGB keine Anwendung.
5. Bei Gefährdung des Zahlungsanspruchs etwa wegen nachträglicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder entsprechendem Bekanntwerden solcher Vermögensverhältnisse kann GDW Vorauszahlungen verlangen, noch nicht gelieferte Waren und Dienstleistungen zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Dies gilt auch bei Verzug des Auftraggebers mit Lieferungen aus diesem Vertragsverhältnis. Zahl der Auftraggeber nicht, steht GDW ein Zurückbehaltungsrecht an den erhaltenen und gefertigten Druckunterlagen bis zur endgültigen Bezahlung des Auftrages zu.
6. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Mahnungen werden mit jeweils 5 EUR in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

§ 5 Lieferungen

1. Der Auftraggeber liefert seine Daten per ISDN, Kabel, CD oder sonstige Wechseldatenträger, soweit nicht anders vereinbart. Soweit möglich, hat er zusätzlich einen

- verbindlichen Ausdruck beizustellen. GDW erstellt einen Vorabdruck/Proof nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von GDW schriftlich bestätigt sind. Fixtermine sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und als solche deutlich zu machen.
 3. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitig und ordnungsgemäße Erfüllung aller entsprechenden Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GDW berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, indem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug gerät.
 5. Gerät GDW aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Lieferverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch 35 % des Lieferwertes, zu verlangen. Bei Verzug ist GDW zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
 6. Vorstehende Haftungsbegrenzung nach Abs. 4 gilt nicht bei Fixgeschäften.
 7. Sofern ein Lieferverzug nicht auf einer von GDW zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung des Auftrages Eigentum von GDW.
2. Im Kaufmännischen Verkehr gilt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungszeitpunkt offenen Forderungen von GDW gegen den Auftraggeber Eigentum von GDW. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an GDW ab. GDW nimmt die Abtretung an. Übersteigen Sicherheiten für GDW ihre Forderungen um mehr als 20 %, ist GDW auf Verlangen insoweit zur Freigabe verpflichtet. Bei Be- oder Verarbeitung von GDW gelieferter und in Ihrem Eigentum stehenden Waren ist GDW als Hersteller gemäss § 950 BGB anzusehen und behält Eigentum an den Erzeugnissen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GDW berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch GDW liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber GDW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit sie Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

§ 7 Gewährleistung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber versichert, Inhaber aller Rechte zu sein, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, Urheber-, Leistungsschutzrechte und Namensrechte.
2. Der Auftraggeber überträgt GDW diese Rechte in dem für die Durchführung des Auftrages zeitlich und inhaltlich erforderlichen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen GDW zur Nutzung der von ihr einzusetzenden technischen Verfahren und Formen der Druckerzeugnisse.
3. Der Auftraggeber trägt die ausschließliche Verantwortung und Haftung für den Inhalt des herzustellenden Werkes. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, mögliche Ansprüche Dritter aus Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Namens- und Markenrecht und sonstigen Fragen vor Erteilung des Auftrages an GDW zu klären. Daher stellt der Auftraggeber die GDW von allen Ansprüchen aus Wettbewerbs-, Urheber-, Namens und Markenrecht sowie von sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Kosten der Rechtsverteidigung werden von ihm übernommen.

§ 8 Gewährleistung von GDW

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der von ihm an GDW zu liefernden Waren und Druckvorlagen sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse vor Übergabe/Übersendung an GDW zu prüfen. Sind die Waren und Daten nicht von der vereinbarten oder üblicherweise vorauszusetzenden Beschaffenheit oder sind sie fehlerhaft, haftet GDW nicht für daraus entstehende Schäden und Verzögerungen. Mehrkosten für die Nachbearbeitung kann GDW in Rechnung stellen.

2. GDW gewährleistet die übliche Druckqualität im Rahmen der Vereinbarungen und im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Geringfügige Farbabweichungen von den Vorlagen sind nicht vermeidbar und können daher nicht reklamiert werden. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein vollkommen fehlerfreies Druckwerk herzustellen.
3. Bei Fertigung der Drucke durch Dritte tritt GDW alle Gewährleistungsrechte gegen den Vorlieferanten an den Auftraggeber ab. GDW kann keine Gewährleistung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse des Vorlieferanten übernehmen, soweit sie nicht auf Lieferungen und Leistungen beruhen, die GDW selbst zu vertreten hat. Insbesondere kann für gelieferte Materialien (etwa bei der Außenwerbung) keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass diese Materialien für alle vorgesehenen Zwecke hinreichend geeignet und beständig sind. GDW wird jedoch ggfs. Ansprüche gegen den Vorlieferanten entsprechend unterstützen.
4. Beanstandungen hat der Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, bei versteckten Mängeln binnen 5 Tagen nach Entdeckung schriftlich/per Fax mitzuteilen, andernfalls erlischt ein eventueller Gewährleistungs- und Haftungsanspruch gegenüber GDW.
5. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise fehlerhaftem Druck Anspruch auf Nachbesserung. Soweit Nachbesserung nicht möglich oder fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Auftrages. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen GDW sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, etwa entgangenem Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber. Folgeschäden können nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung geltend gemacht werden.
6. Ist die Durchführung des Auftrages wegen Ausfall von Rechnern, Streik, Aussperrung, Höherer Gewalt oder wegen fehlerhafter oder verspäteter Lieferung oder Störungen bei Vorlieferanten für GDW nicht möglich, wird die Durchführung des Auftrages nachgeholt, sobald das Hindernis behoben ist. Bei Nachholung des Auftrages in angemessener und zumutbarer Zeit bleibt der Vergütungsanspruch von GDW bestehen. Der Auftraggeber wird über solche Störungen unverzüglich informiert. Lässt sich der Auftrag innerhalb eines für den Auftraggeber zumutbaren Zeitraums nicht nachholen, besteht für beide Parteien ein Rücktrittsrecht. Es ist schriftlich auszuüben.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9 Haftung

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen haften GDW und ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten oder Schutzpflichten. Dies gilt nicht bei Kardinalpflichten; in diesem Falle ist die Haftung von GDW auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, maximal EUR 20.000.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß, bei verschuldensunabhängiger Haftung sowie bei Körper- oder Gesundheitsverletzungen. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. GDW haftet nicht für Fehler aufgrund der Datenübertragungstechnik, auf die sie keinen Einfluss hat.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von GDW sowie für Zahlungen des Auftraggebers ist Osnabrück.
2. Sofern der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand Osnabrück.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sonstige Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, um verbindlich zu sein.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Osnabrück, im April 2004